

Verfasst von Herrn Kai Fischer angelehnt an das Ursprungskonzept von Herrn Johannes Hock
Als Anlage zur aktuell gültigen Schulordnung

Frankfurt, 04.09.2023

Suchtpräventionsvereinbarung der Elisabethenschule

Präambel:

Diese Vereinbarung dient dem Umgang mit konsumauffälligen Schülerinnen und Schülern, deren Konsum sich auf den schulischen Bereich auswirkt. Sie legt ein abgestimmtes und verbindliches Vorgehen bei Missbrauch psychoaktiver Substanzen fest und berücksichtigt dabei Hilfs- und Ordnungsaspekte. Unter psychoaktiven Substanzen versteht diese Vereinbarung legale Substanzen wie Alkohol, Tabak und illegale Substanzen wie Cannabis, Ecstasy und Ähnliches. Durch die Suchtpräventionsvereinbarung werden notwendige Konsequenzen beim Vorgehen in Einzelfällen festgelegt, die zu einer wirkungsvollen Vermittlung von Hilfsangeboten für die Betroffenen und/oder Erziehungsberechtigten führen sowie das schulische Umfeld schützen sollen. Sie versteht sich als Hilfestellung für direkt betroffene Schülerinnen, Schüler sowie bei Minderjährigen auch als Hilfestellung für die betroffenen Erziehungsberechtigten und die verantwortlichen Lehrkräfte. Sie dient also dem Schutz aller Schülerinnen und Schüler der Elisabethenschule. Diese Suchtpräventionsvereinbarung stellt für die gesamte Schulgemeinde eine verbindliche, einheitliche und konsequente Handlungsleitlinie dar.

Gefahrenindikatoren:

Am Anfang der Wahrnehmung von Veränderungen im Verhalten stehen einzelne Verhaltensauffälligkeiten bei betroffenen Schülerinnen und Schülern. Diese Anzeichen können vielfältige Ursachen haben. Ein durch Sucht bedingter Hintergrund muss nicht immer gegeben sein, wenn folgende Verhaltensänderungen auftreten sollten:

- Gehäufte Fehlzeiten (unentschuldigt), häufige Krankmeldungen
- Häufige Unpünktlichkeit

- Übermüdung, Trägheit im Unterricht
- Schwache schulische Leistungen, Leistungsabfall, Desinteresse
- Häufige Unterrichtsstörungen
- Auffällige oder auch plötzliche Verhaltensänderung
- Physische Veränderungen (ungepflegt, müde, unkonzentriert)
- Antisoziales Verhalten (Mobbing, Beleidigungen, Respektlosigkeit, ...)
- Reagiert auf Kleinigkeiten aggressiv und unkontrolliert und ist häufig launisch und reizbar
- Auffälliges Verhalten (z.B. Überaktivität, Lach-/Heulanfälle, Wutausbrüche, Stimmungsschwankungen, Nervosität)
- Sonstige Beobachtungen z.B. gerötete Augen, erweiterte Pupillen, Atemnot, Schweißausbrüche, „typischer Geruch“ (Marihuana)
- Auffälliges Berichten von Partys, Shisha Bars, Spielhallen, ...
- Plötzliche Veränderung der Äußerlichkeit (schwarze Haare, schwarze Kleidung, ...)
- Betroffene Personen leihen sich regelmäßig Geld oder prahlen damit
- Bemerkungen von Schülerinnen und Schülern oder aus dem Kollegium

Grundsätze einer vertrauensvollen Gesprächsführung:

- Wertschätzung für den/die Betroffene/n als Teammitglied im Klassenverband aufzeigen
- Hervorheben, dass eine Situationsverbesserung nur durch den/die Betroffenen selbst herbeigeführt werden kann
- Abhängigkeit wird als Krankheitsbild angesehen und nicht als Willensschwäche
- Zuhören und ernst nehmen
- Es erfolgt kein Urteil und keine Wertung

Stufenplan bei konsumauffälligen Schülerinnen und Schülern

Der folgende Stufenplan soll als Handlungsanweisung dienen, damit angemessene und abgewogene Schritte im Konsumfalle eingeleitet werden können.

1. Stufe

An einem ersten Gespräch nehmen der/die Schüler/in sowie die Lehrkraft, die mit dem Problem konfrontiert wurde oder die Klassenlehrkraft bzw. der/die Tutor/Tutorin teil. Der/Die Schüler/in kann auch eine Lehrkraft benennen, die am Gespräch teilhaben soll.

Gesprächsinhalte/ Ziele/ Maßnahmen:

Verhaltensauffällige Schüler/innen werden bemerkt und angesprochen, die Klassenlehrkraft wird informiert. Die verantwortliche Lehrkraft für Suchtberatung wird über Gesprächsinhalt sowie getroffene Zielsetzungen und Vereinbarungen informiert.

Entsteht der Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch, führt die Klassenlehrkraft oder der/die Tutor/in oder eine andere Lehrkraft, ein erstes vertrauensvolles Gespräch mit dem/der betroffenen Schüler/in. Ein Gespräch mit einer Beratungslehrkraft aus dem Stützpunkt Team der Schule und/oder der Schulsozialpädagogin wird empfohlen. Auch ist die Teilnahme der Suchtberatungslehrkraft anzudenken.

Gleichzeitig wird erwartet, dass sich der/die Schüler/in um eine Verhaltensänderung bemüht, wobei er/sie über die weiteren Stufen der Suchtpräventionsvereinbarung informiert wird. Diese werden schriftlich ausgehändigt und müssen unterschrieben werden. Bei Minderjährigen erfolgt dies durch einen Erziehungsberechtigten.

Ein erneutes Gespräch mit der Klassenlehrkraft oder dem/der Tutor/in oder der Lehrkraft, die der/die Schüler/in benennt wird vereinbart.

Es erfolgen keine Sanktionen. Gesprächsergebnisse und Vereinbarungen werden dokumentiert und der Suchtberatungslehrkraft übergeben. Ein Vermerk erfolgt nicht in der Schülerakte.

Die Suchtberatungslehrkraft erstellt das „Dokument Sucht“ um gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu dokumentieren und aber auch nach Verhaltensänderung diese wieder zu schließen. Dies dient als Schutz für den/die Betroffene/n und alle anderen Beteiligten. Das Führen und Vernichten des „Dokuments Sucht“ obliegt verantwortlich der Suchtberatungslehrkraft. Das „Dokument Sucht“ wird nach der Verhaltensänderung vernichtet.

2. Stufe

An einem zweiten Gespräch nehmen der/die Schüler/in und bei Minderjährigen immer ein Erziehungsberechtigter sowie eine Beratungslehrkraft des Stützpunktes oder die Suchtberatungslehrkraft bzw. gegebenenfalls die Schulsozialpädagogin teil.

Gesprächsinhalt/ Ziele/ Maßnahmen:

Dem/der Schüler/in gegenüber wird festgestellt, dass er/sie **Stufe 1** der Suchtpräventionsvereinbarung nicht eingehalten hat. Dies wird dokumentiert und durch die Teilnehmer schriftlich bestätigt.

Es wird erneut gefordert, das Verhalten zu ändern. Weitere Gespräche bei der Beratungslehrkraft dienen zur Unterstützung im Bemühen bei dem /der Schüler/in eine Verhaltensänderung zu bewirken. Dies wird in einer Zielvereinbarung gemeinsam formuliert und im „Dokument Sucht“ hinterlegt.

Der /die Schüler/in wird über die möglichen Konsequenzen seines/ihres Verhaltens aufgeklärt (pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen). Der Besuch einer Beratungsstelle wird dringend empfohlen. Sucht kann nur erfolgreich behandelt werden, wenn der /die Betroffene/r Einsicht hat sich nicht der angebotenen Hilfe verwehrt.

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten, von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben und im „Dokument Sucht“ abgelegt. Die Klassenlehrkraft bzw. der/die Tutor/in wird durch die Suchtberatungslehrkraft umfassend informiert.

Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine positive Verhaltensänderung und sind die gemeinsam abgesprochenen Maßnahmen nicht vollständig erfüllt, erfolgt automatisch der Übergang zur nächsthöheren Stufe des Stufenplans.

3. Stufe

An einem dritten Gespräch nehmen der/die Schülerin und bei Minderjährigen immer deren Erziehungsberechtigte sowie die Suchtberatungslehrkraft /Stützpunktteam / ggf. Schulsozialpädagogin teil. Teilnehmerkontinuität muss sichergestellt sein, um dem/der

Betroffene/n die Ernsthaftigkeit des Gesprächs zu verdeutlichen.

Gesprächsinhalte/ Ziele/ Maßnahmen

Der unverzügliche Besuch einer entsprechenden Facheinrichtung wird verbindlich verlangt. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist zu erbringen.

Bei konsumbedingtem Fehlverhalten wird der /die Schülerin im Rahmen einer Rechtsbelehrung auf § 82 (2) Nr. 6 – 7 des hessischen Schulgesetzes hingewiesen und die Möglichkeit des Schulausschlusses angekündigt.

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten, von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben und von der Suchtberatungslehrkraft im „Dokument Sucht“ abgelegt.

4. Stufe

An einem vierten Gespräch nehmen der/die Schülerin und bei Minderjährigen immer deren Erziehungsberechtigte sowie die Suchtberatungslehrkraft /Stützpunktteam / ggf. Schulsozialpädagogin sowie zwingend ein Mitglied der Schulleitung teil.

Gesprächsinhalte/ Ziele/ Maßnahmen

Wurden die Vereinbarungen von **Stufe 3** nicht eingehalten, so werden Ordnungsmaßnahmen nach § 82 (2) Nr. 6 – 7 des hessischen Schulgesetzes eingeleitet. Ein Schulverweis direkt und unwiderruflich wird durch die Schulleitung angekündigt.

Die Schulleitung informiert die entsprechende Aufsichtsbehörde. Die Suchtberatungslehrkraft händigt zur Unterstützung der Schulleitung das „Dokument Sucht“ aus, damit die Schulleitung eine fundierte Stellungnahme erstellen und bei der Schulaufsichtsbehörde einreichen kann.

Nach Schulverweis und Ergebnis wird das „Dokument Sucht“ durch die Schulleitung vervollständigt und zur Ablage an die Suchtberatungslehrkraft übergeben.

Anmerkungen

Von diesem Stufenplan kann abgewichen werden, wenn

- a) eine entsprechend nachgewiesene Erkrankung vorliegt bzw.
- b) eine spezielle Facheinrichtung mit einem schriftlichen Nachweis/Bericht eine andere Vorgehensweise empfiehlt oder
- c) die Schwere des Vorfalls ein anderes Vorgehen erforderlich macht.

Wird festgestellt, dass der/die Schüler auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe mit illegalen Drogen handelt, erfolgt unverzüglich das Einschalten der Polizei bzw. der Schulaufsichtsbehörde mit dem Ziel des Schulausschlusses nach § 82 (2) Nr. 6 – 7 des Hessischen Schulgesetzes.

Die Anlage „Suchtpräventionsvereinbarung der Elisabethenschule“ gilt ab sofort und ist feststehender Bestandteil der aktuell gültigen Schulordnung. Sie wurde in der Schule durch Aushang und durch die Lehrkräfte in ihren Klassen bekannt gegeben. Eine gesonderte Information erfolgt zu Beginn der Klasse 8. Die schriftliche Kenntnisnahme der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern wird in der Schülerakte hinterlegt.

Diese Suchtpräventionsvereinbarung wurde in der Gesamtkonferenz am 08.12.2022 beschlossen.

Das aktuelle Suchtpräventionskonzept sowie die ausführliche Suchtpräventionsvereinbarung sind auf der Homepage unter *Was es bei uns gibt > Beratung > Suchtprävention* aufrufbar.